

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Versprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 70.

Freitag, 26. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Feinsatzspalte 43 mm breite Spalte 18 Pfg. (Zusatzpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5A — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Herr Gutsherr Otto Max Brasser in Kobeln ist als **Gemeinde-Kellner** seines Wohnortes auf die Zeit bis Jahreschluss 1921 in Pflicht genommen worden.

Großenhain, den 25. März 1915.
269 h E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Erlauchen die **Maul- und Klauenfische** unter dem Kundstehbestande des Bäckermeysters Robert Müller in Rietzig Nr. 12.

Da der Ort Rietzig nunmehr feuchtnel ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen wieder aufgehoben.

Großenhain, den 26. März 1915.

303 f E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Erhebung über die Vorräte an Malz und Malzkeimen.

1. Wer in der Nacht vom 26. zum 27. März 1915 mehr als zwei Zentner Malz und Malzkeime zusammen in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte anzumelden.

Als Angelegentliche kommen neben allen, die sonst Malz und Malzkeime in Gewahrsam haben, besonders in Frage Mälzereien, Brauereien, mit Darrmalz arbeitende Brennereien, Preßhefefabriken jeder Art, Malzextraktfabriken, Malzstassfabriken, Getreide-, Futtermittel- und sonstige Handlungen, landwirtschaftliche Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, die mehr als 20 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche haben.

2. Es sind nur die im eignen Gewahrsam befindlichen Vorräte anzugeben, diese aber auch dann, wenn sie anderen Eigentümern gehören.

3. Der Stadtrat ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Angelegentlichen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

4. Mengen, die sich mit dem Beginn des 27. März 1915 auf dem Transport befanden und deshalb noch nicht eingetragen wurden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger dem Stadtrat, Ratshaus Zimmer Nr. 2, anzuzeigen, sofern der Gesamtbestand an Malz und Malzkeimen durch diese Sendung 2 Zentner erreicht.

5. In der Anmeldung sind Vordrucke zu benutzen, die wie den uns bekannten Meldepflichtigen zuzustellen werden und die spätestens bis zum 29. März 1915 an den Stadtrat, Ratshaus, Zimmer Nr. 2, zurückzugeben sind. Wer einen solchen Vordruck

bis zum 26. März 1915 nicht erhalten hat und angelegentliche Vordrucke der genannten Art besitzt, muß sich unverzüglich in der Ratshauskanzlei einen Vordruck abholen.

6. Wer die geforderten Anzeigen nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. März 1915.

Rat.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 29. März bis 11. April 1915 gültigen Brotmarken (von rotem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 29. März 1915, vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in den früher bekannt gegebenen Ausgabestellen.

Wast- und Schankwirte, Pfleg- und Krankenanstalten und dergleichen haben ihre Brotmarken an demselben Tage im Rathaus, Zimmer Nr. 4, gegen neue Ausweise umzutauschen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. März 1915.

Rat.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröbä,

Sonnabend, den 27. März 1915, nachmittags 1/2 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Haushaltsabänderung für 1915. 2. Beschlußfassung über Erhebung der Gemeindesteuern für 1915. — Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 27. März, abends 8 1/2 Uhr soll die Ansprache von ca. 140 Kadetten **Kriegsflag** aus Wanziger Bruch erbringungsweise an den Mindestfordernden vergeben werden.

Gröbä, am 24. März 1915.

Möbins, G.-B.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Rietzig, am 25. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 26. März 1915.

— Se. Majestät der König begrüßte vorgestern im Felde Abordnungen von Truppenteilen des 10. Armeekorps und verließ eigenhändig mehrere Offiziere und vielen Mannschaften zur Anerkennung für den Sturm auf die Fortshöhe und den Kampf bei Neuve Chapelle Auszeichnungen. Nachmittags sprach der Monarch für einige Minuten dem Oberkommando der 6. Armee, dem Kronprinzen von Bayern, vor. Ein Grab bei Ullie von Unteroffizieren und Soldaten der Regimenter 139 und 181, das durch ein Denkmal des 189. Regiments aus schwarzem Stein würdig gekrönt ist, erregte des Königs teilnahmvolles Interesse. Später wurde ein Stützpunkt des Gouvernements Ullie im Süden der Festung, sowie ein Gensendungsheim für sächsische Soldaten im Schloß Gensend in Augenschein genommen. Die Nacht zum Donnerstag verbrachte der König im Corps-Quartier des Generals der Kavallerie v. Raffert.

— Das Kultusministerium hat beschlossen, auch im Schuljahr 1915—16 für die Schüler der in den Verordnungen über Rotprüfungen vom 2. bis 6. August 1914 bestimmten Klassen der neun- und zehnklassigen höheren Schulen Rotprüfungen abhalten zu lassen, und zwar vom 1. Juni d. J. an. Auf diese Prüfungen haben die Bestimmungen der genannten Verordnungen, jedoch unter folgenden Einschränkungen und Abänderungen, sinngemäße Anwendung zu finden: 1. Dem Heeresdienste ist der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege nur dann gleichzurechnen, wenn sich der Schüler für den Dienst im Campengebiet (nicht Heimatgebiete) auf die ganze Dauer des Krieges verpflichtet. Nur unter dieser Bedingung hat der in die freiwillige Krankenpflege Eintretende Anspruch auf Zulassung zur Rotprüfung. 2. Die Zulassung der Schüler ist von dem Nachweise abhängig, daß sie von einem Truppenteile oder der freiwilligen Krankenpflege angenommen sind. 3. Schlierinnen, Hospitantinnen und außerhalb öffentlicher Schulen vorbereitete Mädchen werden zu Rotprüfungen bis auf weiteres nicht zugelassen, da nach dem Gutachten der zuständigen Stelle zurzeit kein Bedarf an noch nicht gelübten und erfahrenen Pflegerinnen besteht. 4. Sogenannte Hausgewiesene können im Falle ihres Eintritts ins Heer oder in die freiwillige Krankenpflege an einer Rotprüfung zugelassen werden, jedoch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September nur dann, wenn ihre Vorbereitung als ausreichend für eine ordentliche Rotprüfung zu Michaelis 1915 angesehen werden darf. Die für Eltern 1915 vorbereiteten sind nicht vor dem 1. Dezember 1915 zugelassen. Ausdrücklich wird nochmals darauf hingewiesen, daß ein Rotprüfungsergebnis als rechtlich wirksam erst dann ausgehändigt werden darf, wenn der Nachweis des erfolgten Eintritts in den Heeresdienst oder in die freiwillige Krankenpflege (nicht des Ausbildungsbeschlusses) erfolgt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der in den Heeresdienst Eintretende den Unterricht regelmäßig zu besuchen; andernfalls geht er des Anspruches auf das Rotprüfungsergebnis verlustig. Dasselbe gilt für die Gelehrten, die sich dem Dienste in der freiwilligen Krankenpflege widmen wollen. Nach Beendigung des Ausbildungslehrganges, zu dem sie von der Schule zu beurlauben sind, haben sie in diese zurückzukehren, wenn sie nicht sofort Verwendung in der Kriegs-Krankenpflege finden.

— Die 5. Klasse der 100. Königl. Sächs. Landeslotterie wird in der Zeit vom 7. bis 20. April gezogen. Die Erneuerung der Lose ist noch vor Ablauf des 20. März bei dem Kollektor, dessen Name und Wohnort auf dem Lose aufgedruckt und aufgeschweift ist, zu bewirken. Wer dies veräumt oder sein Los vor dem Ablauf des 20. März nicht erhalten kann, hat dies bei Verkauf aller Ansprache an das gezeichnete Los der Königl. Lotteriedirektion nach vor Ablauf des 3. April unter Beifügung des Loses der 5. Klasse und des Erneuerungsbeitrages anzugeben.

— Die Entlastung der Eisenbahnen durch den Wasserweg bildete in der letzten Hauptversammlung des konfessionierten Sächsischen Schiffervereins zu Dresden, wie feierlich kurz erwähnt, einen Verhandlungsgegenstand. Dem Verein war seitens der Vorkommandantur 2. Abteilung für Wassertransporte in Magdeburg, folgendes Schreiben zugegangen: „Es hat sich als ein dringendes Bedürfnis in militärischem und wirtschaftlichem Sinne herausgestellt, zur Entlastung der Eisenbahnen für Beförderungen aller Art, mehr als bisher bereits geschehen, den Wasserweg zu wählen. Leider hat sich herausgestellt, daß infolge übertriebener Forderungen seitens der Schiffer für die Wassertransporte sich derzeit noch stellen, daß sie die Bahnkraft nicht erreichen, und daß somit der Verkehr durch die Eisenbahn bei der schnelleren Beförderung der Posten gegeben wird. Diese übertriebenen Forderungen scheinen weder durch die augenblicklichen politischen Verhältnisse, noch auch soweit berechtigt, als die Staatsregierung beabsichtigt, mehr als bisher bereits, den Schiffen alle möglichen Erleichterungen, die nach Lage der Sache geboten und zulässig erscheinen, zu gewähren. Ich ersuche ergeblich, in diesem Sinne auf die zum Verein gehörenden Schiffer einzuwirken.“ Der Vorsitzende des Vereins, Herr Direktor Kurt Fischer von der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, hat entgegenüber sein, daß, soweit die Elbschiffahrt in Betracht komme, von übertriebenen Forderungen keine Rede sein könne. Die Elbschiffahrt seien während der Kriegsdauer zeitweise sogar niedriger als in Friedens-

zeiten gewesen. In der Ansprache wies Herr Direktor Potters-Dresden darauf hin, daß seines Wissens die Verhältnisse auf den östlichen Wasserstraßen den preussischen Behörden Ursache zu dem Erlaße gegeben hätten. Schließlich wurde Herr Direktor Fischer beauftragt, mit der Vorkommandantur 2 in Dresden in der vorliegenden Sache verbindlich Fühlung zu nehmen und die Vorkommandantur 2 in Magdeburg unter Darlegung des Standpunktes des Vereins um die Mitteilung bestimmter Fälle zu bitten. Auch soll eine mündliche Ansprache in Magdeburg unter Herbeiziehung von Vertretern des Schiffervereins in Magdeburg und des Elbvereins in Dresden in die Wege geleitet werden.

— Das Nachweisebüro des sächsischen Kriegsministeriums kann als militärische Behörde während des Krieges nicht mit amtlichen Stellen in Verbindung treten; es kann nur Auskunft erteilt werden auf Grund amtlicher Gefangenennahmen der feindlichen Regierungen und auf Grund von Privatmitteilungen. Da die feindlichen amtlichen Stellen aber Anfragen von privater Seite beantworten, so wird den Angehörigen empfohlen, sich bei der Erörterung über ungenaue Gefangenennahmen, bei Befragung über den Gesundheitszustand der verwundeten oder erkrankten Gefangenen oder bei Herbeiziehung von Todesbescheinigungen direkt an das Doyot des prisonniers de guerre in dem betreffenden Gefangenenslager oder an das Ministère de la guerre, Bureau de Renseignements sur les Prisonniers de Guerre, Paris, zu wenden.

— Es wird auch geschrieben: Die Organisation unserer Getreideversorgung im Kriege steht heute ihren Mittelpunkt einmal in dem Geleise vom 25. Januar 1915, dessen überaus vielgestaltige Bestimmungen nachher zur Einleitung eines eigenen Reichskommissars beauftragt gegeben haben, und zweitens in der Reichsverteilungsstelle, die Durchführung der gesamten komplizierten Verbrauchsregelung übernommen hat. Soll aber dieses große Werk, die Verwirklichung einer bisher in der Welt- und Wirtschaftsgeschichte unbekanntem Organisation, mit Erfolg durchgeführt werden, so gilt es, den Ansehenskreis, dem jene Organisation stößlich gegenüber gestellt ist, auch auf diejenigen zu erweitern, die nur in mittelbarer, aber doch bedeutungsvoller Weise zu dem Gelingen dieser unserer wichtigsten krisenwirtschaftlichen Maßnahme beitragen können. Es ist leider bei uns häufig so, daß der Schrei nach der „Polizei“ die Selbsthilfe überwindet. In das Geleise da, dann legt der Einzelne die Hände in den Schoß. In noch mehr: wenn das Geleise nicht überall und rechtzeitig ohne Fehler funktioniert, so rückt er sich zur Lage berechtigt, und da solche Klagen nicht bei den einzelnen Interessenten die gleichen sind, so ist häufig widersprechen, so ist der Gescheher — ähnlich wie in der Fabel vom Bauer, dessen Sohn und dem Hül — oft in der Lage, es letztem rechtmachen zu können. So wird von der Kriegsgemeinschaft im Interesse der Konsumenten ein niedriger Wehrpreis verlangt, so es werden die Vorhaltungen über angeblich zu hohe Preise gemacht, während sie doch als gemeinnützige Gesellschaft mit der Befreiung der Wehrpreise nur den Zweck verfolgen können, möglichst vorzorglich schon jetzt für kommende Fälle und Aufträge zu kalkulieren. Und während hier die